

Förderverein des Marie-Luise-Kaschnitz-Gymnasiums Völklingen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Marie-Luise-Kaschnitz-Gymnasiums Völklingen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen.
- (3) Der Verein wurde am 4. Februar 1987 unter der Nr. VR 611 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern; Pflege des Kontaktes mit den ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie den ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern des MLK-Gymnasiums
- (2) Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen anderer Schulen
- (3) Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise, z.B.
 - a) finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungen, die vom Schulträger nicht bereitgestellt werden können
 - b) Zuschüsse zu Schulveranstaltungen, Lehrfahrten und Schüleraustausch mit Partnerschulen im Ausland
 - c) Prämien bzw. Preise für Wettbewerbe
 - d) wirtschaftliche Hilfe an Schülerinnen und Schüler in sozialen Härtefällen
 - e) Unterstützung bei der Organisation von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen
- (4) Lehr- und Lernmittel sowie Ausstattungsgegenstände, die vom Förderverein ganz oder teilweise finanziert wurden, gehen in das Eigentum des Schulträgers über.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler des MLK-Gymnasiums,
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie ehemalige Lehrkräfte des Gymnasiums,
 - c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins, ausgenommen die Schülerinnen und Schüler des MLK-Gymnasiums,
 - d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmeerklärung erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich unter Angabe des Grundes für die Nichtaufnahme mitgeteilt werden. Die / Der so Abgewiesene hat das Einspruchsrecht gegen die Ablehnung in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit die Ziele des Vereins an. Den Mitgliedern ist auf Antrag eine Satzung in elektronischer Form oder in Papierform auszuhändigen.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Schuljahr.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (7) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist zum Ende des Schuljahres möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn
- a) das Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder auch
 - b) das Mitglied mit dem Beitrag mindestens 6 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.
- (9) Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der / Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet und an den Vorstand gerichtet werden. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehemalige Schülerinnen und Schüler des MLK-Gymnasiums können für die Zeit, in der sie sich noch in Ausbildung befinden, auf Antrag beitragsfrei bleiben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens 2 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zuzuleiten ist.
- (3) Die / Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Beachtung der gleichen Formalitäten, die auch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung maßgebend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte der Kassenwartin / des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer/innen,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
 - h) den Einspruch im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder,
 - i) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
 - j) die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Tagesordnung der genaue Wortlaut der zur Abstimmung stehenden Beschlüsse beigelegt ist; bei Satzungsänderungen müssen alte und neue Fassung gegenübergestellt werden.

(6) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der / dem Vorsitzenden,
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer (zugleich Pressewart/in),
- d) dem / der Kassenwart/in,
- e) einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzer/inne/n.

(2) Wahl des Vorstandes

Der / Die amtierende Leiter/in der Schule und die / der jeweilige Vorsitzende der Elternvertretung sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter/innen im Amt vertreten lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer 1 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt längstens bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Neuwahl stattfinden soll.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils von der / dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die / Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(5) Dem / Der Schriftführer/in obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

Der / Die Kassenwart/in führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.

(6) Alle Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den / die Kassenwart/in und eine/n Vorsitzende/n.

Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens bedürfen

- a) bis zu einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag für den Einzelfall der Zustimmung durch die / den Vorsitzende/n,
- b) bis zu einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag für den Einzelfall der Zustimmung durch den Vorstand,
- c) eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn im Einzelfall der gemäß b) festgelegte Betrag überschritten wird.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.

(8) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 8 Ziffer 5 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. (§§ 33 I 1 BGB und 41 S.2 BGB)

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Liquidationsvermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke, die den Vereinszielen entsprechen, zu übertragen. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.